

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 93.

Donnerstag, 23. April 1896, Abends.

49. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Mindestpreis für die Nummer des Ausgabedates bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

## Bekanntmachung,

die Zählung der Fabrikarbeiter betreffend.

Am 1. Mai dieses Jahres ist eine Zählung der Fabrikarbeiter nach dem dafür bestimmten Formular durch diejenigen Gewerbeunternehmer auszuführen, welche Fabrikarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung beschäftigen.

Wenn auch im Allgemeinen davon auszugehen ist, daß als Fabriken alle diejenigen Geschäfte zu betrachten sind, welche die Herstellung oder Zurichtung von Handelswaren im Großen und zum Betriebe im Ganzen oder zum Wiederverkaufe, insbesondere unter Anwendung nicht gewerbsmäßig ausgebildeter Gehülfen und mit Theilung der Arbeit betreiben, so ist doch, um bei der gedachten Zählung gleichartige Ergebnisse zu gewinnen, bestimmt worden, daß die Ausfüllung der Formulare zur Zählung der Fabrikarbeiter von allen denjenigen Gewerbeunternehmern zu erfordern sei, welche

- A. in ihren Gewerbeanlagen
  - a. mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, oder
  - b. Dampfessel verwenden, oder
  - c. mit Wind-, Wasser-, Gasmaschinen- oder Heißluftmaschinenbetrieb arbeiten, oder
  - d. Hüttenwerke, Zimmerei- und andere Bauhöfe, Werkstätten, sowie solche Siegeleien, Brüche und solche nicht bergmännisch abgedeckte Gruben besitzen, die nicht blos vorübergehend im Betriebe sind, oder
- B. nach § 16 der Reichsgewerbeordnung und den Nachträgen dazu zur Errichtung ihrer Anlagen besondere Genehmigung erhalten haben, mit Ausnahme der in der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft vom 10. Februar dieses Jahres, zu Nr. 508 T., Absatz 2 unter 1 bis 7 — vergl. Nr. 35 dieses Blattes — gebachten Anlagen.

Den vorbezeichneten Gewerbeunternehmern im Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft werden durch die betreffenden Ortsbehörden Erhebungsbefehle zugestellt werden und werden jene Unternehmer hiermit aufgefordert, diese Formulare, auch wenn in ihren vorstehend sub A. b. c. und d. sowie sub B. bezeichneten Betriebsanlagen am Zähltag keine Arbeiter beschäftigt werden, am 1. Mai dieses Jahres wahrheitsgetreu auszufüllen, unterchristlich zu vollziehen und sodann ungesäumt bei ihrer Ortsbehörde einzureichen.

Sollten einzelne Gewerbeunternehmer, auf deren Arbeit beziehentlich Betriebe die Zählung Anwendung zu finden hat, bis zum 30. April dieses Jahres Zählungsformulare nicht erhalten haben, so haben dieselben dergleichen längstens am Zählungstage bei ihrer Ortsbehörde abzuholen.

Riesa, am 21. April 1896.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

1311 S.

v. Wilnsd.

S.

## Bekanntmachung,

das diesjährige Aushebungsgeschäft betreffend.

Die diesjährige Aushebung der Militärschüler des Aushebungsbereichs Großenhain findet wie folgt statt:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| am 9. Mai Vormittag 9 Uhr, |  |
| · 11. : · · 7 1/2 ,        |  |
| · 12. : · · 7 1/2 ,        |  |

für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landortshäfen des Amtsgerichtsbezirks Großenhain

im Hotel zum Gesellschaftshause in Großenhain;

am 13. Mai Vormittag 7 1/2 Uhr

· 15. : · · 7 1/2 ,

für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehörigen Landortshäfen des Amtsgerichtsbezirks Riesa, sowie aus Wölfnitz

im Gaffhof zum „Wettiner Hof“ in Riesa; und

am 16. Mai Vormittag 9 1/2 Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Nadeburg und aus den Landortshäfen des Amtsgerichtsbezirks Nadeburg

im Rathskeller zu Nadeburg.

Es wird dies mit dem Bemerk hierdurch bekannt gemacht, daß die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zu Vermeidung der in §§ 26<sup>1</sup>, 62<sup>2</sup>, 72<sup>3</sup> verbunden mit § 66<sup>4</sup> der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachtheile in den vorbezeichneten Aushebungsläufen gemäß der Gestellungsvorschrift vor der Königlichen Ober-Ehren-Kommission pünktlich, nüchtern und in reinlichem Zustande sich einzustufen haben.

Die betreffenden Mannschaften haben zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe im Betrag bis zu 10 Mark gemäß § 67<sup>5</sup> der Wehrordnung behaftet der Legitimation ihre Ordens, sowie die Ausschaltungsscheine bez. Berechtigungsscheine mitzubringen und vorzulegen.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 68<sup>6</sup> der Wehrordnung nur solche Reklamationen (Anträge auf Berufung) noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Aushebungsgeschäfts entstanden ist und welche spätestens im Aushebungstermin angebracht und bescheinigt werden. — Diejenigen Personen, wegen deren Erwerbs- bez. Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit nach § 82<sup>7</sup> a b der Wehrordnung die Reklamation erfolgt, haben gemäß §§ 68<sup>6</sup> und 83<sup>8</sup> der Wehrordnung im Aushebungstermin persönlich mit zu erscheinen, während etwa vorzulegende Urkunden obrigkeitlich beglaubigt sein müssen.

Rach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst später entstanden ist.

Die Herren Gemeindevorstände p. der Militärschüler zum Aushebungstermin stellenden Ortschaften haben an jedem Aushebungsorte nur an einem Tage und zwar

in Großenhain am 12. Mai,

· Riesa · 15. · und

· Nadeburg · 16. ·, dann aber sämmtlich zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenführer haben gemäß § 46<sup>13</sup> der Wehrordnung über das Verschließen und das Zugießen Gestellungspflichtiger unverweilt Augenzeuge anher zu erstatte.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 20. April 1896.

1175 D.

v. Wilnsd.

Tn.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Fol. 280 des Handelsregisters für seinen Bezirk, die Firma

Erste Sächs. Malerschablonen-Fabrik Haupt & Brummer

in Riesa betreffend, verlautbart, daß

Herr Kaufmann Adolph Haupt in Riesa

ausgeschieden und die Firma künftig

Sächs. Malerschablonen-Fabrik  
Julius Brummer

firmiert.

Riesa, am 20. April 1896.

— Königliches Amtsgericht.

Heldner.

Brehm.

## Aufgehoben

ist die auf Dienstag, den 28. dics. Mon. Vorm. 11 Uhr, im „Gesellschaftshaus“ zu Riesa, am 23. April 1896.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsger.

Schr. Eidam.

## Bekanntmachung,

den Schlaf der Schlachthallen im hiesigen städtischen Schlachthofe ]

an den Sonnabenden betreffend.

In den Schlachthallen des hiesigen städtischen Schlachthofes darf künftig zwecks gründlicher Reinigung an den Sonnabenden von Nachmittag 4 Uhr an Fleisch nicht mehr gebrüdet werden.

Riesa, am 22. April 1896.

Der Rath der Stadt daselbst

Mlöder.

S.

## Bekanntmachung.

In der Elbstraße hier selbst ist im Monat März dieses Jahres ein Fußsack gefunden worden.

Riesa, am 22. April 1896.

Der Rath der Stadt daselbst

Mlöder.

S.

## Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmung in § 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. September 1887 betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss von jetzt an bis auf Weiteres die Seiten, in denen an den Sonn-, Fest- und Dienst hier selbst abgehalten wird, für den Vormittagsgottesdienst von 8 für den Nachmittagsgottesdienst von 5 bis 6 Uhr festgelegt w-

Riesa, den 22. April 1896.

Der Rath der Stadt daselbst

Mlöder.

S.

## Bekanntmachung.

Die fälligen Gemeindeanlagen auf der längstens aber bis zum

1. Mai d:

an die hiesige Stadtkasse einzunehmen abzuführen.

Riesa, am 10. April 1896.

Dr.

## Anzeige: